



Eisenbahn-Bundesamt

Fachstelle Umwelt

Umwelt-Leitfaden

zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen

-Stand Juli 2010-

Teil I

Überblick über die umwelt- und naturschutzrechtli- chen Instrumente in der eisenbahnrechtli- chen Planfeststellung

Bearbeitung

Eckhard Roll

Cornelia Hauke

Detlef Kober

Jens Lüdeke

Frauke Neises

Sabine Rommel

Die Instrumente im Überblick	3
1. Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Teil III des Umwelleitfadens des Eisenbahnbundesamtes).....	3
1.1 Zielsetzung und Rechtsgrundlagen	3
1.2 Anwendungsbereich	4
1.3 Prüfgegenstand	4
1.4 Anmerkung zu Verfahren und Rechtsfolgen	5
2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (siehe Teil III des Umwelleitfadens des Eisenbahnbundesamtes).....	7
2.1 Zielsetzung und Rechtsgrundlagen	7
2.2 Prüfgegenstand	7
2.3 Anmerkung zu Verfahren und Rechtsfolgen	8
3. FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe Teil IV des Umwelleitfadens des Eisenbahnbundesamtes).....	12
3.1 Zielsetzung und Rechtsgrundlagen	12
3.2 Anwendungsbereich bzw. Prüfpflicht	12
3.3 Prüfgegenstand	13
3.4 Anmerkungen zu Verfahren und Rechtsfolgen	13
4. Artenschutzrechtliche Prüfung (siehe Teil V des Umwelleitfadens des EBA)	17
4.1 Zielsetzung und Rechtsgrundlagen	17
4.2 Anwendungsbereich und Prüfpflicht	17
4.3 Prüfgegenstand	17
4.4 Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	18
4.5 Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren	19
Anhang I-1: Anwendung der Eingriffsregelung auf Eisenbahn-Betriebsanlagen	26

Die Instrumente im Überblick

In Genehmigungsverfahren für Eisenbahnbetriebsanlagen und Magnetschwebebahnen spielt die Bearbeitung umweltrechtlicher Belange eine bedeutende Rolle^{1, 2}. Als die wichtigsten Instrumente werden die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Eingriffsregelung (Teil III des Umweltschutzes des Eisenbahn-Bundesamtes) und die sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung (Teil IV des Umweltschutzes des Eisenbahn-Bundesamtes) sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung (Teil V des Umweltschutzes des Eisenbahn-Bundesamtes) dargestellt. Diese vier Instrumente weisen Überschneidungen, aber auch erhebliche Unterschiede auf: Während der Schwerpunkt der Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Folgenabschätzung liegt, konzentriert sich die Eingriffsregelung auf die Folgenbewältigung von Umweltschäden. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dagegen ist ein spezielles Instrument zum Erhalt europäischer Schutzgebiete. Die Artenschutzrechtliche Prüfung zielt auf den Artenschutz besonders und streng geschützter Arten auch außerhalb des Netzes von Natura 2000 Gebieten ab. Die unterschiedlichen Zielsetzungen, Rechtsgrundlagen, Prüfgegenstände, Verfahrenshinweise und Rechtsfolgen werden im Folgenden stark gekürzt aufgeführt.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Teil III des Umweltschutzes des Eisenbahn-Bundesamtes)

1.1 Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

Die UVP soll durch frühzeitige und umfassende Ermittlung der umweltrelevanten Auswirkungen eines Vorhabens der Optimierung einer Entscheidung unter Umweltgesichtspunkten und Information der Öffentlichkeit dienen.

Die UVP stellt ein Element des Vorsorgeprinzips dar, das durch Art. 20 a GG verfassungsrechtlich gestärkt wurde. Die UVP ist durch drei tragende Grundsätze geprägt:

- Grundsatz der Frühzeitigkeit (§ 1 UVPG), d. h. Durchführung der UVP zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Planungsverlauf,
- Grundsatz der umfassenden und systematischen Gesamtbewertung von betroffenen Umweltbelangen und ihren ökologischen Wechselwirkungen (sog. medienübergreifender, integrativer Ansatz; §§ 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 UVPG) sowie
- Grundsatz der Einbeziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung in bestehende verwaltungsbürokratische Verfahren (§ 2 Abs. 1 UVPG).

¹ Anmerkung zu Hinweisen auf die Rechtsprechung: Diese geben Leitsätze und relevante Entscheidungsbestandteile, soweit nicht als Zitat gekennzeichnet, in zusammenfassender Form wieder. Zweck der Hinweise ist es, dem Leser das schnelle Auffinden relevanter Urteile zu ermöglichen. Die Lektüre der Quelle vor Verwendung ist jedoch unerlässlich. Für Hinweise auf weitere relevante Urteile sind die Verfasser dankbar.

² BVerwG, 17.04.2000, 11 B 19.00: Die Vollzugshoheit bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzrechts im Rahmen der Planfeststellung liegt allein beim Eisenbahn-Bundesamt, das insoweit zur Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes berufen ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beruht auf europarechtlichen Vorgaben. Die wichtigste deutsche Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ (UVPG).

1.2 Anwendungsbereich

Ob für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist, lässt sich anhand der Umwelterklärung (Teil II des Umweltleitfadens des Eisenbahnbundesamtes) anhand der dort genannten Orientierungswerte feststellen.

Eine UVP laut UVPG ist u. a. durchzuführen, bei

- *dem Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen (Nr. 14.7 Anlage 1 zum UVPG) sowie dem Bau einer Magnetschwebebahn mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (Nr. 14.9 Anlage 1 zum UVPG)*
- *Bau einer sonstigen Betriebsanlage (Nr. 14.8 Anlage 1 zum UVPG) sowie jegliche Änderung einer Betriebsanlage (§ 2 Abs. 2 und 3 UVPG, § 3e UVPG sowie § 18 AEG) soweit nach einer Einzelprüfung nach § 3c UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich sind.*

1.3 Prüfgegenstand

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Die Schutzgüter des UVPG sind daher umfassender als die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung („Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Landschaftsbild“) oder anderer Fachgesetze des Umweltrechts.

§ 6 UVPG schreibt vor, welche umweltrelevanten Inhalte in den Antragsunterlagen darzustellen sind, lässt aber offen, in welcher Form dies geschieht. Lediglich eine allgemein verständliche Zusammenfassung ist vorgegeben. Die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS⁴) als zusammenfassendes Gutachten zu allen Schutzgütern und Wechselwirkungen ist bei Neubauvorhaben von Verkehrswegen jedoch gängige Planungspraxis. Die UVS umfasst:

- die Bestandsaufnahme zu den einzelnen Schutzgütern,
- die Bewertung des betroffenen Raumes,
- die Auswirkungsprognose und den
- Variantenvergleich.

Beim Ausbau eines Schienenweges liegt die Trasse bereits fest. Der Variantenvergleich beschränkt sich deswegen auf die Lage der Ausbaumaßnahmen (z. B. links oder rechts von der Trasse).

³ UVPG vom 12.02.1990, (BGBl. I S. 205) , neugefasst durch Bekanntmachung vom 5.9.2001 (BGBl. I 2350), zuletzt geändert am 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

⁴ Umweltverträglichkeitsstudien, die im Zuge von Raumordnungsverfahren erstellt werden, bezeichnet man als UVU (Umweltverträglichkeitsuntersuchung)

Beim Neubau von Verkehrswegen wird oft schon im vorgelagerten Verfahren eine vorzugswürdige Variante ausgewiesen, die sich im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG durchsetzen muss. Sollte ausnahmsweise der Planfeststellung gemäß § 18 AEG kein Verfahren vorausgegangen sein, enthält die auch die Ermittlung relativ konfliktarmer Teilräume (Korridore) zur umweltschonenden Planung und den großräumigen Variantenvergleich. In jedem Fall ist jedoch eine Gegenüberstellung der sinnvollen technischen Varianten (Gradiente, Feintrassierung, etc.) vorzunehmen. Die Vorzugsvarianten des Antragstellers sind unter Umweltgesichtspunkten zu begründen.

Ausführlich auch zu den fachlichen Inhalten der UVS vgl. **Teil III**. Die Einbindung der UVP in das Zulassungsverfahren wird in Abb. 1 dargestellt.

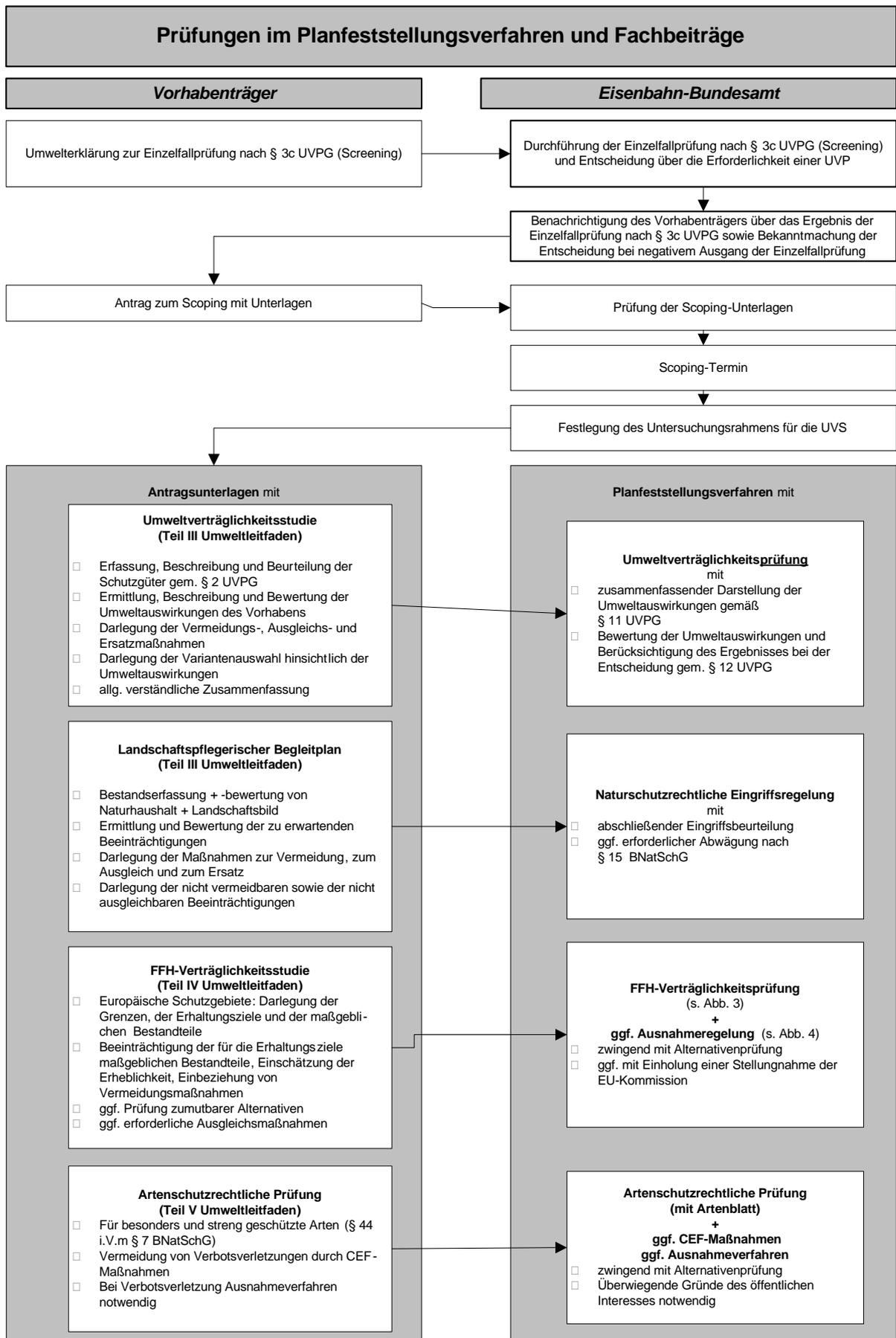
1.4 Anmerkung zu Verfahren und Rechtsfolgen

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiges Verfahren in das Planfeststellungsverfahren integriert. Für das Eisenbahn-Bundesamt ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

- **Screening:** Das EBA stellt fest, ob eine UVP durchgeführt werden muss.
- **Scoping** (ggf.): Das EBA stellt fest, welchen Inhalt und welchen Umfang die Untersuchungen zur UVP haben müssen
- **Zusammenfassung nach § 11 UVPG:** Das EBA erstellt eine Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, soweit sie sich aus der UVS und dem Beteiligungsverfahren ergeben haben.
- **Bewertung nach § 12 UVPG:** Das EBA bewertet die Umweltauswirkungen.
- **Abwägung:** Das EBA stellt die so gewonnenen Erkenntnisse in die Abwägung ein.

Als Vorsorgeinstrument des Umweltrechts setzt die UVP bereits früh im Entscheidungsprozeß an und begleitet die Planung bis zur Zulassung. Das Ergebnis der UVP ist als umweltfachliche Entscheidungsgrundlage im Entscheidungs- und Abwägungsprozess des EBA zu berücksichtigen und dient daher ihrer Entscheidungsvorbereitung (vgl. Teil III - Kap D 1.3).

Abb. 1: Prüfungen im Planfeststellungsverfahren und Fachbeiträge



2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (siehe Teil III des Umweltsleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes)

2.1 Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

Ob für ein Vorhaben die Eingriffsregelung Anwendung findet, lässt sich anhand der Umwelterklärung (Teil II des Umweltsleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes) anhand der dort genannten Orientierungswerte feststellen.

Die Eingriffsregelung hat schwerpunktmäßig das Ziel, durch die Vorgabe von Rechtsfolgen Beeinträchtigungen der Umwelt zu bewältigen, indem sie vermieden oder kompensiert werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz⁵ regelt die Eingriffsregelung seit 2010 als konkurrierende Gesetzgebung. Die Länder haben jedoch das Recht auf Abweichung und konkretisieren den Eingriffstatbestand teilweise über Positivlisten oder auch Negativlisten und sehen näher Ausführungen zu Ersatzzahlungen/Ausgleichsabgaben und Ökokonten vor.

Anwendungsbereich

Die Eingriffsregelung ist anzuwenden, wenn die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel verändert wird und eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Voraussetzung für die Anwendung der Eingriffsregelung durch das Eisenbahn-Bundesamt ist, dass der Eingriff einer Entscheidung nach § 18 AEG oder § 1 und 2 MPlIG bzw. einer darauf aufbauenden Entscheidung nach § 76 VwVfG bedarf. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben sind neben der Betriebsanlage selbst auch alle anderen durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft einzubeziehen. Bei Planfeststellungen umfasst dies auch Folgemaßnahmen (z. B. Straßen) und die durch sie verursachten Eingriffe. Grundsätzlich ist bei jeder durch das EBA erteilten Genehmigung zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Eingriff vorliegen.

Zu den Besonderheiten der Anwendung der Eingriffsregelung auf Bahnbetriebsanlagen siehe Anhang I-1.

2.2 Prüfgegenstand

In der Eingriffsregelung wird geprüft, ob die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden. Damit werden nicht alle Schutzgüter aus der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in der Eingriffsregelung betrachtet, sondern lediglich Tiere,

⁵ BNatSchG i.d.F. v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft. Menschen, Kultur- und Sachgüter sind hier nicht Gegenstand der Betrachtung. Bei der Eingriffsregelung sind die fachgesetzlichen und fachwissenschaftlichen Bewertungsmaßstäbe des Naturschutzes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft) und der Landschaftspflege (Landschaftsbild) heranzuziehen.

Nach § 17 Abs. 4 BNatSchG sind die zum Ausgleich von Eingriffen erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) oder im Fachplan darzustellen. Dieser Plan ist Teil des Fachplanes und somit Bestandteil der planfestzustellenden Unterlage. Für den LBP ergeben sich folgende Arbeitsschritte und Inhalte:

1. Bestandserfassung und -bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, sofern vorhanden unter Berücksichtigung und ggf. Konkretisierung/Vertiefung der Raumanalyse der UVS
2. Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes
3. Ableitung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich und ggf. Ersatz der Beeinträchtigungen nach Art, Umfang und Lage, wobei die unvermeidbaren und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen als besonderer abwägungsrelevanter Tatbestand hervorgehoben werden müssen.

Während die UVS auf die Entscheidungsfindung der weiterzuerfolgenden Variante bzw. der Vorhabensentscheidung abzielt, legt der LBP die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und ggf. Ersatz nach Art, Umfang und Lage fest, um die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren. Die UVS als zusammenfassender fachplanerischer Beitrag zur Umsetzung des UVPG und der LBP als planerisches Instrument der Eingriffsregelung bauen aufeinander auf und ergänzen sich.

Die Erfassung des Bestandes sowie die Ermittlung der zu bewertenden Beeinträchtigungen sind in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild sowohl im LBP als auch in der UVS abzuarbeiten. Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden durch die Eingriffsregelung im BNatSchG vorgeschrieben. Das UVPG ordnet solche Maßnahmen zwar nicht an, fordert aber, sofern Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG durchgeführt werden müssen, diese in den Unterlagen nach § 6 UVPG darzustellen. Insofern überschneiden sich die beiden Instrumente erheblich.

2.3 Anmerkung zu Verfahren und Rechtsfolgen

Die Eingriffsregelung ist ein unselbständiges Verfahren. Die erforderlichen Schritte werden im entsprechenden Genehmigungs-/ Planfeststellungsverfahren bearbeitet. Dabei setzt die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die fachgesetzliche Zulässigkeit des Eingriffes voraus. Als ein auf die Bedürfnisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeschnittenes Folgebewältigungssystem ergänzt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung die Zulassungstatbestände des Fachplanungsrechtes.

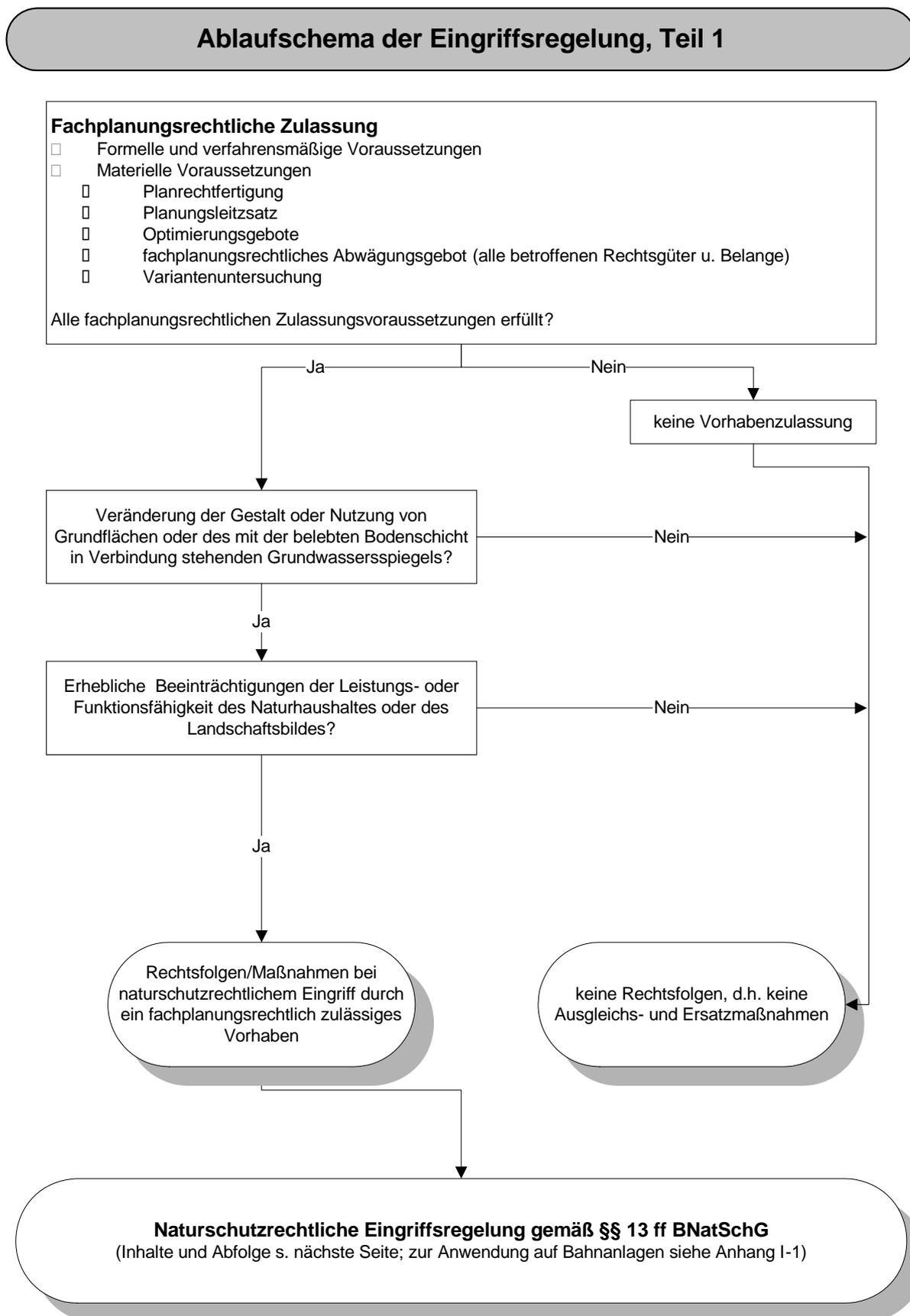
Das EBA entscheidet als Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde auch über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz. Die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff BNatSchG ergibt für die Zulassungsentscheidung materiell-rechtliche Regelungsinhalte und direkte Rechtsfolgen (vgl. hierzu auch Exkurs I), da

- vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sind sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen und, sofern die nicht möglich ist, durch Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG)
- Eingriffe zu untersagen sind, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, auszugleichen oder auf sonstige Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

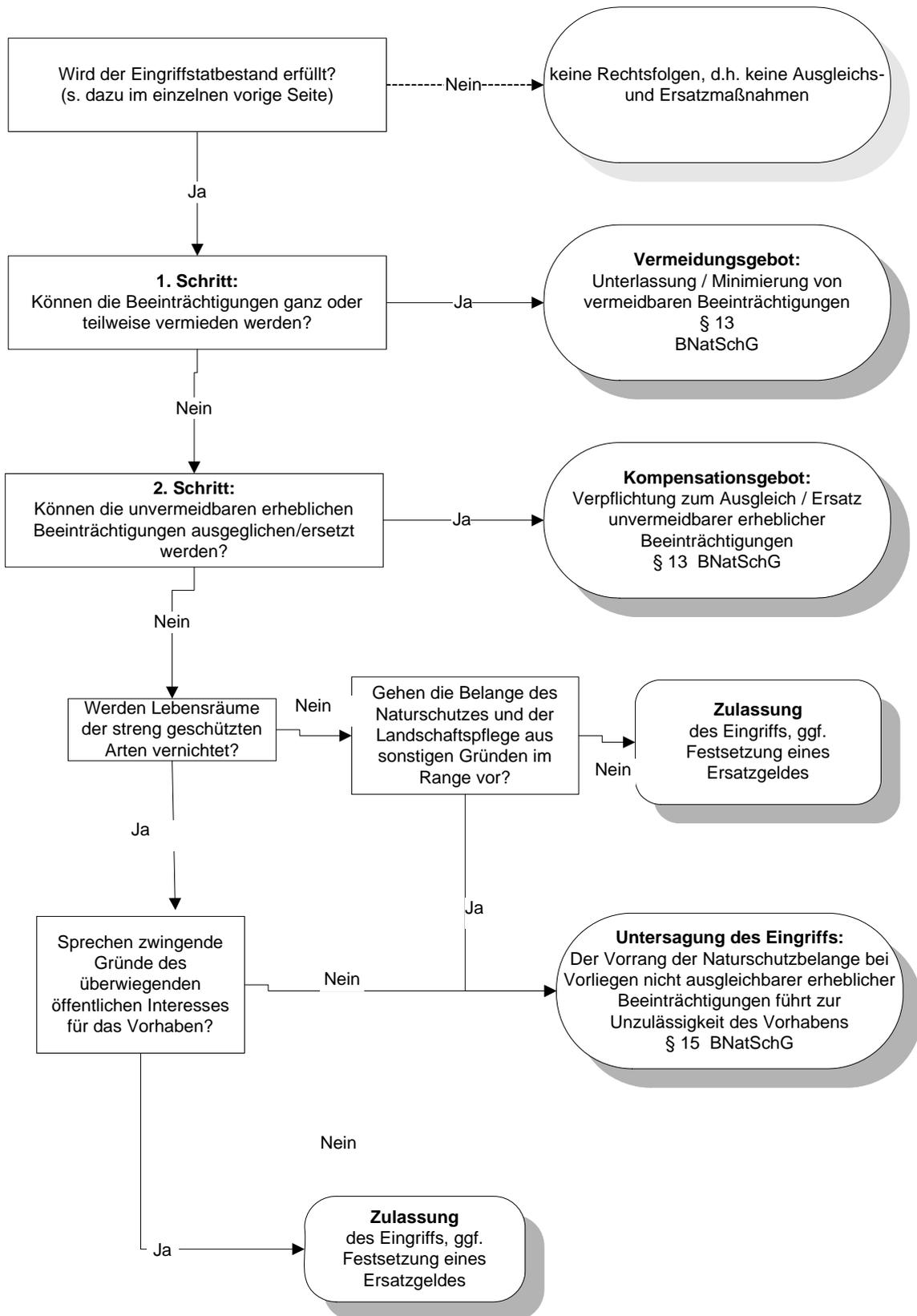
Wenn Ausgleich und Ersatz nicht möglich ist, kann Ersatz in Geld geleistet werden.

Die nach Art, Umfang und Lage festgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind als Bestandteil der Zulassungsentscheidung rechtsverbindlich. Die materielle Tragweite der Eingriffsregelung geht somit über den Entscheidungsvorbereitungscharakter der UVP hinaus.

Abb. 2: Ablaufschema der Eingriffsregelung



Ablaufschema der Eingriffsregelung, Teil 2



3. FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe Teil IV des Umweltsleitfadens des Eisenbahnbundesamtes)

3.1 Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

Ob für ein Vorhaben eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, lässt sich anhand der Umwelterklärung (Teil II des Umweltsleitfadens des Eisenbahnbundesamtes) anhand der dort genannten Orientierungswerte feststellen.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VRL) sind mit der Zielrichtung erlassen worden, ein europäisches Schutzgebietssystem zu schaffen. Mit diesem auch als Europäisches ökologisches Netz „**Natura 2000**“ bezeichneten System soll die Sicherung der Artenvielfalt in Europa gewährleistet werden. Die Mitgliedsstaaten der EU weisen zu diesem Zweck besondere Schutzgebiete aus (Vogelschutz- und FFH-Gebiete).

Der ökologische Zustand dieser Schutzgebiete darf nicht verschlechtert werden. Mit der Verträglichkeitsprüfung nach **§ 34 BNatSchG** bzw. gemäß den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL sollen Beeinträchtigungen dieser Gebiete abgewehrt werden.

3.2 Anwendungsbereich bzw. Prüfpflicht

§ 34 BNatSchG fordert für Pläne und **Projekte**, die nicht mit der Gebietsverwaltung in Verbindung stehen, **die ein Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieses Gebiets** (FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-VP).

Diese Prüfpflicht ist nicht an ein bestimmtes Zulassungsverfahren geknüpft, sondern ergibt sich formal (für Projekte gemäß § 7 BNatSchG):

- für alle zulassungs- oder anzeigebedürftigen Vorhaben innerhalb eines Natura 2000-Gebietes,
- für Vorhaben, die gemäß § 13 BNatSchG der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen, sowie
- für nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die gemäß WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Für die unter Spiegelstrich 2 und 3 aufgeführten Genehmigungsarten ist nicht relevant, ob die Vorhaben innerhalb oder außerhalb des Natura 2000-Gebietes durchgeführt werden; sie unterliegen in jedem Fall der Prüfpflicht, sofern auch die materiellen Voraussetzungen gegeben sind.

Materiell ergibt sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG, sofern die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines „Natura 2000-Gebietes“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen besteht.

3.3 Prüfgegenstand

Das Vorhaben ist auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebietes hin zu überprüfen. Es ist festzustellen, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen kann.

Dabei erstreckt sich das Schutzregime auf

- die Kohärenz der ökologischen Struktur und Funktion des Gebietes in seiner Gesamtheit⁶ sowie auf
- die Lebensräume, Lebensraumkomplexe und/oder Populationen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen ist oder wird.⁷

Kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, führt dies zunächst zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Eine Vorhabenzulassung ist dann nur unter bestimmten Bedingungen im Rahmen der Ausnahmeregelung möglich.

Im Falle der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes durch das geplante Vorhaben hängt die Genehmigungsfähigkeit zwingend davon ab, dass

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist **und**
- keine Alternativlösungen möglich sind, die das betroffene Gebiet weniger oder gar nicht beeinträchtigen.

Sollten von dem Vorhaben auch sogenannte **prioritäre** Arten oder Lebensraumtypen betroffen sein, kommen als mögliche Zulassungsgründe nur solche der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit sowie maßgeblich günstige Umweltauswirkungen in Betracht. Bei anderen zwingenden Zulassungsgründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist vor Vorhabenzulassung die Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen.

3.4 Anmerkungen zu Verfahren und Rechtsfolgen

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes und ggf. die Entscheidung über eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG hat vor der abschließenden Zulassung zu erfolgen. Es handelt sich also nicht um ein eigenständiges Zulassungsverfahren, sondern um einen Teil des nach Fachplanungsrecht durchzuführenden Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahrens. **Zuständig** ist die für die Vorhabengenehmigung zuständige Behörde, also in Fällen des § 18 AEG sowie des § 1 MBPIG das **Eisenbahn-Bundesamt**.⁸

⁶ EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000-Gebietsmanagement, S. 37

⁷ ebd.

⁸ Das Bundesnaturschutzgesetz enthält zwar keine ausdrücklichen Verfahrensregelungen; die Formulierung, dass die Verträglichkeitsprüfung „vor“ der Zulassung des Projektes erfolgen soll, gibt jedoch eine zeitliche Abfolge vor, die dahingehend ausgelegt wird, dass die Entscheidung über die Verträglichkeit in die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde fällt (Louis 2000, S. 638).

Die Bestimmungen nach § 34 BNatSchG weisen deutlich von der UVP und der Eingriffsregelung zu unterscheidende Ansatzpunkte und Rechtsfolgen auf. Unterschiede ergeben sich hinsichtlich des Ablaufs und ggf. zusätzlicher Verfahrensschritte, hinsichtlich der Untersuchungsgegenstände sowie der zu erarbeitenden Fachbeiträge und schließlich auch hinsichtlich der Verbindlichkeit der Ergebnisse sowie der materiellen Rechtsfolgen. Tabelle 1 zeigt die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den Instrumenten UVP und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf.

Der Ablauf und die einzelnen Verfahrensschritte für die Verträglichkeitsprüfung als Teil des behördlichen Zulassungsverfahrens wurden bereits in den Abbildungen 3 und 4 dargestellt und werden im Hinblick auf die Entscheidung und ihre Begründung in Teil III - Kap. D.3 erläutert. Die entsprechenden Anforderungen an die Unterlagen des Vorhabenträgers werden in Teil III - Kap. C 2.9 ausgeführt.

Tabelle 1 zeigt nun die dargestellten Umweltinstrumente im Vergleich; die entscheidenden Unterschiede der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu den Instrumenten Umweltverträglichkeitsprüfung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung werden dabei besonders deutlich.

Abb. 3: Prüfung von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (BAUMANN et al. 1999, S. 464, verändert)

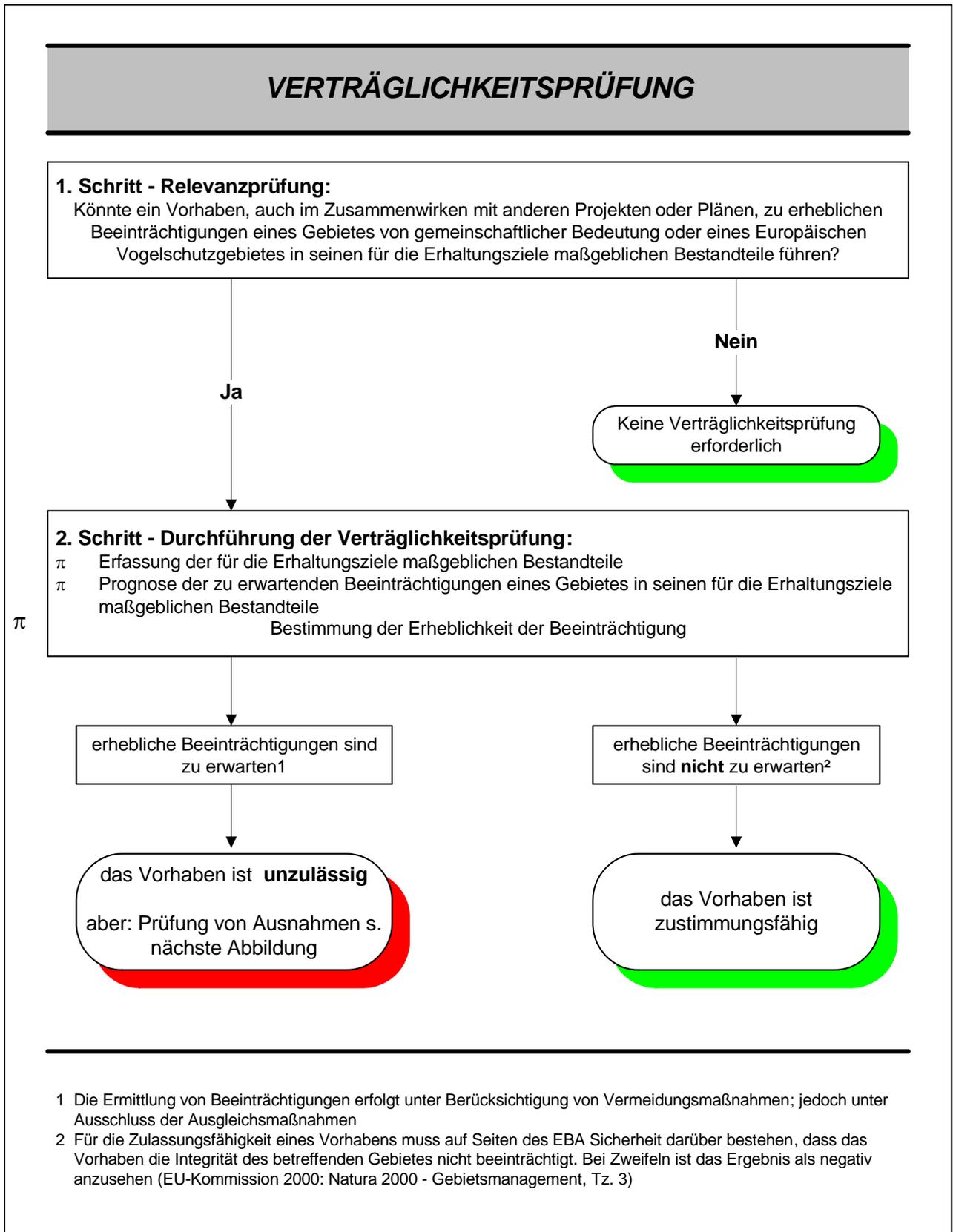
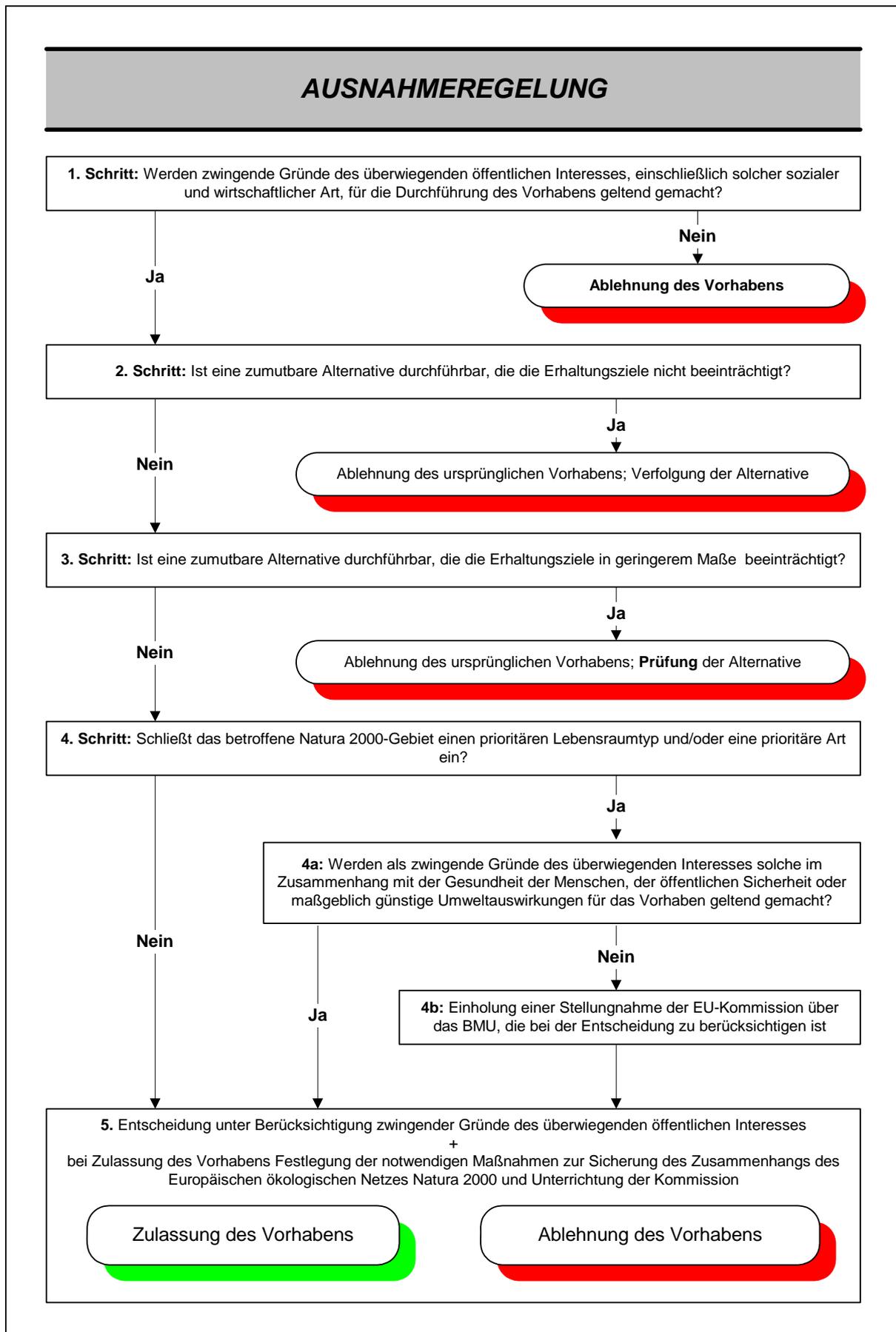


Abb. 4: Prüfung von Vorhaben gem. § 34 Abs. 3 ff BNatSchG (BAUMANN et al. 1999, veränd.)



4. Artenschutzrechtliche Prüfung (siehe Teil V des Umweltleitfadens des EBA)

Ob für ein Vorhaben eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist, lässt sich anhand der Umwelterklärung (Teil II des Umweltleitfadens des Eisenbahnbundesamtes) anhand der Fragen zu Ziffer 6 feststellen.

4.1 Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

Der Artenschutz (außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten) ist durch die FFH-RL und die Vogelschutzrichtlinie geregelt. In Deutschland finden sich die Regelungen dazu in §§ 44 ff BNatSchG. Durch die Rechtsprechung hat der Artenschutz in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

4.2 Anwendungsbereich und Prüfpflicht

Aussagen zum Artenschutz sind geboten, falls für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder die Fragen 6c bzw. 6d der Umwelterklärung dies empfehlen. In diesen Fällen ist für jede geschützte Art, deren Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, ein Artenblatt nach Anhang V-1 vorzulegen. Das Artenblatt leitet den Fachgutachter des Antragstellers dazu an, alle erforderlichen Fragen zu beantworten und damit die rechtliche Bewertung durch das Eisenbahn-Bundesamt zu ermöglichen. Auf die Vorlage des Artenblattes ist nachdrücklich hinzuwirken. Das Artenblatt ist Teil des LBP.

4.3 Prüfgegenstand

Das Artenschutzrechtliche Gutachten hat zu prüfen, ob für Arten des Anhangs IV FFH-RL oder für Europäische Vogelarten folgende Verbotstatbestände eintreten können:

§ 44 Abs.1 BNatSchG

Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.4 Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Sofern Vermeidungsmaßnahmen möglich sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Beschluss festzusetzen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich

- der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten,
- der *mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang* stehenden **unvermeidbaren** Tötung geschützter Arten⁵ sowie
- der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihrer Standorte

eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor. Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotverletzung so auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches gesichert wird (CEF-Maßnahmen⁶).

Diese CEF-Maßnahmen müssen aber die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Stützen der lokalen Population der geschützten Art
- Enger räumlicher Bezug zum beeinträchtigten Bereich
- Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs
- Präzise Beschreibung, um den Erfolg bewerten zu können

- Monitoring mit Risikomanagement vorsehen

4.5 Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren

Wird eines der o.g. Verbote des § 44 BNatSchG verletzt und kann auch nicht durch CEF - Maßnahmen oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen.

Dafür sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen.

- **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** (Gemeinwohlinteressen von besonderem Gewicht, dies können z.B. auch verkehrliche Belange sein)
- keine zumutbare **Alternative** existiert, mit der sich der Zweck erreichen lässt.

Erhaltungszustand: Bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und ohne Alternative ist zuletzt zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art verschlechtert. Hier ist der Erhaltungszustand der lokalen Population in den Blick zu nehmen. Bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population stabil, sind auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes insgesamt auszuschließen. Lässt sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene nicht ausschließen, sind schrittweise die Auswirkungen auf die Population der Art auf regionaler Ebene, auf der Ebene der jeweiligen biogeographischen Region in Deutschland bzw., soweit dafür bereits Daten vorliegen, auf Ebene des natürlichen Verbreitungsgebietes insgesamt in zu prüfen.

Um eine negative Veränderung des Erhaltungszustandes zu verhindern und die Gewichtung der Belange in der Abwägung zu Gunsten verkehrlicher Belange zu verschieben, können Ausgleichsmaßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen) erforderlich werden, die auf die Förderung der betroffenen Art ausgerichtet sind. Das können z.B. artenschutzspezifische Maßnahmen in weiterer Entfernung zum Eingriff sein. Diese erleichtern die Erteilung einer Ausnahme, sind jedoch nicht geeignet, eine Verbotsvletzung und damit die Durchführung des Ausnahmeverfahrens zu umgehen.

Tab. 1: UVP, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzrechtliche Prüfung bei Verfahren nach § 18 AEG im Vergleich

	UVP	naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Artenschutzrechtliche Prüfung
Ziele	frühzeitige und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Verbesserung der Entscheidungsgrundlage Information der Öffentlichkeit	Status-quo-Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: Unterlassen oder Kompensation von Beeinträchtigungen	Wahrung des europäischen ökologischen Schutzgebietssystems Natura 2000	Schutz der besonders und streng geschützten Arten auch außerhalb der FFH-Gebiete
Rechtsgrundlagen	UVPG	§ 13 ff. BNatSchG	§ 34. BNatSchG i. V. m. Art. 6 III FFH-RL	§ 44 BNatSchG
Anknüpfungspunkt formal	gemäß UVPG: immer für den Neubau einer Schienenstrecke oder Magentschwebbahn ▪ in allen übrigen Fällen (alle Verfahren nach § 18 bzw. § 76 VwVfG) nach Einzelfallprüfung (siehe Teil II – Screening)	behördliche Genehmigung, Zulassung, Gestattung etc. oder Anzeige bei einer Behörde	§ 34 Abs. 1 BNatSchG: „wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“	

Anknüpfungspunkt materiell	Wahrscheinlichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 3c UVPG) bzw. Kennzeichnung als generell UVP-pflichtiges Vorhaben in Anlage 1 zum UVPG	Veränderung der Gestalt oder Nutzung einer Grundfläche oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwassers, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hervorrufen können	Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines „Natura 2000-Gebietes“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile und zwar einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten	Möglichkeit der Tötung von besonders geschützten Arten bzw. der Störung von streng geschützten Arten oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Pflanzenentnahme (Frage 6c und &d Umwelterklärung)
Ablauf, Verfahren	unselbständiger Teil behördlicher Verwaltungsverfahren s. im einzelnen Abb. 1	unselbständiger Teil behördlicher Verwaltungsverfahren s. im einzelnen Abb. 1 sowie Exkurs 1	unselbständiger Teil behördlicher Verwaltungsverfahren s. im einzelnen Abb. 1-3	Unselbständiger Teil behördlicher Verwaltungsverfahren s. im einzelnen Abb. 1-3
Rechtsfolgen	das Ergebnis der UVP ist in die Abwägung einzubeziehen	Vermeidung und Ausgleich eines Eingriffs sind striktes Recht; Untersagung des Eingriffs, wenn nicht ausgleichbar und überwiegende Naturschutzbelange	strikte Rechtsfolgen	Strikte Rechtsfolgen

	UVP	naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Artenschutzrechtliche Prüfung
Unterlagen des Vorhabenträgers	gesetzlicher Anforderungskatalog (§ 6 UVPG)	Darstellung der Maßnahmen bei Vorhaben nach öffentlichem Recht	keine gesetzlichen Anforderungen	
Fachbeitrag	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) § 17Abs. 4 BNatSchG	FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS)	Artenschutzrechtliche Prüfung
Untersuchungsgebiet	vorhabenbezogene Abgrenzung: nach Reichweite der erheblichen Umweltauswirkungen; Untersuchungsraum wird im Scoping-Termin festgelegt	Eingriffsort + Wirkraum + Kompensationsraum	Abgrenzung ergibt sich aus dem europäischen Schutzgebiet; im Falle der Ausnahmeregelung ist dieses um den Raum für Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz zu erweitern	Eingriffsort, Hilfestellung bietet Anhang V-2 (Umweltleitfaden Teil V)
Bestandserfassung	alle betroffenen Schutzgüter, hierbei Beschränkung auf Indikatoren möglich	alle betroffenen Bestandteile des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflanzen- und Tierwelt ▪ Landschaftsbild ▪ Boden, Wasser, Klima, Luft als Bestandteile des Naturhaushaltes jeweils Beschränkung auf Indikatoren möglich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ alle <u>Biotope und Arten</u>, um deren willen das Gebiet geschützt ist (keine Reduzierung auf Indikatorarten) ▪ einschließlich ihrer biotischen und abiotischen Voraussetzungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ besonders und streng geschützte Arten gem. § 44 i.V.m. § 7 BNatSchG

Geschützte Bestandteile der Umwelt	Umwelt als ganzheitliches System: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mensch ▪ Boden, Wasser, Klima, Luft ▪ Tiere und Pflanzen ▪ Landschaft ▪ Kultur- und Sachgüter ▪ sowie Wechselwirkungen zwischen <u>allen</u> vorgeannten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, incl. Boden, Wasser, Klima, Luft ▪ Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ▪ Pflanzen- und Tierwelt ▪ das Landschaftsbild bzw. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiete sowie IBA-Gebiete und andere faktische Vogelschutzgebiete ▪ FFH-Gebiete sowie potentielle FFH-Gebiete 	§ 7 BNatSchG Satz 13 und 14 (besonders und streng geschützte Arten)
Bewertungsmaßstäbe	gemäß der Vorgaben der einzelnen Umweltfachgesetze: Naturschutz-, Immissionschutz, Wasser- und Bodenschutzrecht, Landschaftsplanung etc.	nach Maßgabe des Naturschutzgesetzes einzelfallbezogen/nach den landschaftlichen Gegebenheiten zu entwickeln; Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan müssen herangezogen werden	Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes: Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes	Tötungsverbot signifikant erhöht, Störungsverbot auf lokale Population wirksam, Fortpflanzung- und Ruhestätte zerstört

	UVP	naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Artenschutzrechtliche Prüfung
erhebliche Beeinträchtigung	das UVPG enthält keine Aussagen zur Erheblichkeit; die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Fachgesetze	die Erheblichkeitschwelle ergibt sich aus den o.g. Bewertungsmaßstäben bei der Ermittlung sind die Vermeidungsmaßnahmen, nicht jedoch die Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen jede erhebliche Beeinträchtigung löst eine Kompensationspflicht aus; wenn dies nicht möglich ist, kann stattdessen eine Ersatzzahlung geleistet werden.	die Erheblichkeitschwelle ergibt sich aus den o.g. Bewertungsmaßstäben bei der Ermittlung sind die Vermeidungsmaßnahmen, zu berücksichtigen jede erhebliche Beeinträchtigung eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteiles führt zur Unverträglichkeit und damit zur Unzulässigkeit des Vorhabens eine Zulassung ist dann allenfalls im Wege der Ausnahmeregelung möglich	Tötungsverbot (besonders geschützter Arten) Störungsverbot (streng geschützter Arten) Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützter Arten) Verbot der Entnahme wild lebender Pflanzen (besonders geschützter Arten)
Alternativenprüfung	Auswahlgründe für eine Variante sind unter Umweltgesichtspunkten darzulegen; das <u>Ergebnis</u> ist in der Abwägung zu berücksichtigen	keine Alternativenprüfung: das gesetzliche Vermeidungsgebot erstreckt sich auf dieser Planungsebene nur noch auf die technische Ausgestaltung und Planungsdetails	zwingend vorgeschrieben, sofern ein Vorhaben trotz einer erheblichen Beeinträchtigung zugelassen werden soll im <u>Ergebnis</u> kann ein Vorhaben nur dann zugelassen werden, wenn die gewählte Alternative nachweislich die allein unter FFH-Gesichtspunkten am wenigsten beeinträchtigende Variante darstellt; eine beeinträchtigendere Alternative ist unzulässig; diese Rechtsfolge kann in der Abwägung nicht überwunden werden	Ausnahme von § 44 BNatSchG kann es nur geben, wenn keine zumutbare Alternative existiert.

Vermeidung	gemäß der fachgesetzlichen Vorgaben; die erforderlichen Maßnahmen sind vom Vorhabenträger darzustellen	vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen	vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen	
Kompensation	gemäß der fachgesetzlichen Vorgaben; die erforderlichen Maßnahmen sind vom Vorhabenträger darzustellen	Ausgleichsmaßnahmen, mit denen die beeinträchtigte Funktion gleichartig wiederhergestellt werden soll; soweit Eingriff nicht ausgleichbar: Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzgeld	Ausgleichsmaßnahme: Wirksamwerden zum Zeitpunkt des Baubeginns unbedingt erforderlich	CEF Maßnahmen zur Vorbeugung, FCS Maßnahmen im Ausnahmeverfahren.

Anhang I-1: Anwendung der Eingriffsregelung auf Eisenbahn-Betriebsanlagen

Keine Anwendung bei Unterhaltungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen

Derzeit vorhandene Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes (= Bahnanlagen) sind in ihrem Bestand durch die zur ihrer Errichtung erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung legitimiert und damit auch der Betrieb der Anlagen. Obgleich sich viele der bestehenden Bahnanlagen infolge unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen des Eisenbahnrechts sowohl in den deutschen Staaten im 19. Jahrhundert (der Zeit des Eisenbahnbaus) als auch in beiden deutschen Staaten nach dem 2. Weltkrieg nicht auf festgestellte Pläne zurückführen lassen, ist für alle bestehenden Bahnanlagen eine ursprüngliche Genehmigung zu vermuten. Der zulässige Betrieb umfasst auch notwendige Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines betriebssicheren Zustandes.

Da ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. von § 13 ff. BNatSchG im Rahmen eines nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungs- oder Zulassungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu kompensieren ist (sog. Huckepackverfahren der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung), beurteilt sich die Anwendbarkeit des § 13 ff BNatSchG insoweit nach der Erforderlichkeit eines Baurechtsverfahrens nach § 18 AEG. Nachdem Vegetationseingriffe, die zur Erhaltung der Betriebssicherheit der Eisenbahnen (Bahnanlagen) oder im Rahmen von Unterhalts- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen notwendig sind, ebenso wenig wie technische Instandhaltungsmaßnahmen einer Entscheidung nach § 18 AEG bedürfen, kommt es infolge dieser Akzessorietät nicht zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (weder durch das EBA, noch durch die Naturschutzbehörden.)

Natürlich bezieht sich dieser Grundsatz nur auf die bestehende Bahnanlage selbst. **Sollten im Rahmen einer Instandhaltungsmaßnahme Baustraßen oder Baustelleneinrichtungsflächen notwendig werden, so bleibt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anwendbar.**

Anwendung der Eingriffsregelung bei einer Änderung einer Betriebsanlage

Ergibt die Prüfung einer beabsichtigten Maßnahme anhand des § 18 AEG, dass es sich um die Änderung einer bestehenden Betriebsanlage handelt, so sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 ff. BNatSchG vom Eisenbahn-Bundesamt als der nach § 3 Abs. 1 BEVVG zuständigen Planfeststellungsbehörde zu prüfen (Akzessorietät der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.)

Im Einzelfall lässt sich ein ausgleichspflichtiger Eingriff hinsichtlich der Beseitigung von Bäumen und Büschen dann verneinen, wenn das Änderungsvorhaben räumlich denjenigen Bereich einer Betriebsanlage betrifft, in dem die Beseitigung von Vegetation unter dem Gesichtspunkt der Instandhaltung rechtlich ohne weiteres möglich wäre. Im Hinblick auf die Betroffenheit anderer Teile des Naturhaushalts (sonstige Vegetation und Fauna sowie abiotische Faktoren und das Landschaftsbild) ist deshalb dennoch ein Eingriff i. S. von § 13 ff. BNatSchG zu prüfen und zu bewerten. Dies kann z.B. im Falle der Verlegung eines Kabeltroges im sog. 6-m-Bereich zutreffend sein.

Entgegen langjähriger Verwaltungspraxis ist bei einer in dieser Weise eingeschränkten Anwendung der Eingriffsregelung nicht auf den § 7 BNatSchG (Funktionssicherung auf öffentlichen Flächen) abzu-

stellen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 22.11.2000 entschieden, dass im (damaligen) § 38 Nr.3 BNatSchG keine Anwendungssperre für bestimmte naturschutzrechtliche Vorschriften, wie etwa (im damaligen) § 18 ff. BNatSchG normiert wird.⁹

Da es keinen Unterschied machen kann, ob der Vorhabenträger sogenannte Spontanvegetation im Bereich seiner Betriebsanlage sanktionslos vor Beginn des Änderungsbauvorhabens oder in dessen zeitlichem und organisatorischen Rahmen beseitigt, ist für die naturschutzrechtliche Prüfung des Einzelfalls auf das Kriterium der im konkreten Fall zulässigen Vegetationseingriffe im Rahmen von Unterhaltung und Instandhaltung der Betriebsanlage abzustellen. Die insoweit tatsächlich notwendigen Vegetationseingriffe durch das Änderungsvorhaben bleiben damit tatbestandlich für die Beurteilung des naturschutzrechtlichen Eingriffs und dementsprechend auch für die Bemessung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außer Betracht. Grundlage dieser Überlegung ist also der Erhalt der konkreten Betriebsanlage und die dafür (!) erforderlichen Maßnahmen der Vegetationskontrolle.

Welche Vegetationseingriffe im Rahmen der Instandhaltung gestattet sind, bestimmt sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Eine Orientierung geben Vorschriften der Bahn zur Instandhaltung und Vegetationskontrolle. Daraus wird auch deutlich, dass immer nur diejenige Vegetation ohne Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entfernt werden kann, die sicherheitsrelevant ist. Für andere Biotopstrukturen oder Lebensgemeinschaften, die sich im Laufe der Zeit auf der Bahnanlage entwickelt haben, gilt dies nicht. Im o. g. Urteil hat das BVerwG die Anwendung eines Sicherheitsabstandes von 6 Metern von der bisherigen äußeren Gleisachse als sachgerecht angesehen. Damit war es, quasi zur Vereinfachung, möglich, tatsächlich erfolgende Eingriffe in die (Spontan-)Vegetation innerhalb dieses 6 Meter-Streifens für die Eingriffsbewertung völlig außer Betracht zu lassen, Maßnahmen außerhalb dieses Bereiches jedoch, unabhängig von einer möglicherweise bestehenden Widmung des Geländes als Betriebsanlage, uneingeschränkt auf die Verursachung eines Eingriffs und eine daraus resultierende Ausgleichspflicht hin zu überprüfen.

Anwendung der Eingriffsregelung bei dem Neubau einer Betriebsanlage auf Bahngelände

Für die Fälle des Neubaus, und sei es im räumlichen Rahmen einer bestehenden Bahnanlage, bleibt es uneingeschränkt beim Grundsatz der notwendigen tatbestandlichen Prüfung der in § 13 ff. BNatSchG naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, denen eine gänzliche neue planerische Gesamtentscheidung oder eine Neuplanung in der Form eines neuen Verkehrswegekonzeptes zugrunde liegen.

Übereinstimmend mit der bisherigen Auffassung des EBA ist von einer Neuplanung bzw. einer neuen planerischen Gesamtentscheidung / eines neuen Verkehrswegekonzeptes auch dann auszugehen, wenn eine Bahnanlage nach Umbau eine andere Funktion erfüllen soll (z. B. Trassierung von Gleisen auf der Fläche eines ehemaligen Güterbahnhofes.)

Die für eine solche Baumaßnahme notwendig werdende Beseitigung von Vegetationsstrukturen auch auf „Bahngelände“ und im sog. 6-m-Bereich stellt, falls die Voraussetzungen der §§ 13 ff. BNatSchG vorliegen, einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar.

⁹ Zur Reichweite des § 38 BNatSchG: BVerwG, 22.11.2000, 11 A 4.00; s. im übrigen auch OVG Saarlouis, 24.10.1995, 2 M 4/94: Auch Planungen, auf welche die Übergangsregelung des § 38 BNatSchG zur Anwendung kommt, unterliegen den Bestimmungen, die den Ausgleich erfolgter Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fordern; s. auch VfG. des Eisenbahn-Bundesamtes vom 01.07.1997, Az.: 11 Rap/Rau/97/Viktor Kalwey.